

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wentorf -	309
Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der egga-Landei GmbH - Betriebsgrundstück Meinersen, Oheweg 1 -	309
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Herrichtung der Abbaufäche in der Gemarkung Sprakensehl - Kieswerk Wilhelm Reese, 31737 Rinteln -	310
Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Teil 3 - Vorhabengebiet Gemeinde Meine -	311
Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Teil 4 - Vorhabengebiete in der Einheitsgemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Brome	313
Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkeises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	317
Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkeises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	318

Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles sowie eines Güllebehälters,
Friedrich Wilhelm Klopp, Gemarkung Wiswedel - 319

Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Errichtung und Betrieb eines Ferkelaufzucht- und Schweinemaststalles,
Friedrich Wilhelm Klopp, Gemarkung Wiswedel - 319

Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn 320

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Beschluss einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“ 320

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 321

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME - - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel Friedhofsordnung 322

Friedhofsgebührenordnung 338

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herr A. Gades beantragt mit Planunterlagen vom 04.06.2010 die wasserrechtliche Genehmigung für die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wentorf, Flur 2, Flurstück 10/1.

Gem. § 3 c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Die egga-Landei GmbH, Gewerbering 31 a, 49393 Lohne, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgrundstück in Meinersen, Oheweg 1 (Flur 4, Flurstücke 212/1 und 213/3), eine neue Legehennenfarm zu errichten. Die Anlage soll 2011 in Betrieb genommen werden.

Die vorhandenen Gebäude sollen abgerissen werden; zukünftig sollen insgesamt 122.541 Legehennen in Bodenhaltung in drei Ställen gehalten werden. Zusätzlich soll eine Kotverladehalle und eine Packstelle errichtet werden.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie Nr. 7.1a, Spalte 1, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Antragstellerin hat zudem die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die erforderlichen Gründungs- und Hochbauarbeiten gestellt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie können

vom 06.09.2010 - 05.10.2010

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags - freitags	8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Samtgemeinde Meinersen
Rathaus, Bauamt
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

montags	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 19.10.2010) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

Montag, 10. Januar 2011, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn, Rittersaal
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Sollte die Erörterung am 10.01.2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen am selben Ort fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Landrätin
Im Auftrage

Loos

**Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Herrichtung der
Abbaufläche**

Vom Kieswerk Wilhelm Reese e. K., In der Neustadt 1, 31737 Rinteln, im Juli 2010 liegt der Antrag vor, den Planfeststellungsbeschluss vom 07.08.1998 mit den Änderungen vom 12.10.1998, 25.04.2000, 26.01.2006 und 05.12.2007 dahingehend zu ändern, dass in noch nicht abgebauten Böschungsbereichen in der Gemarkung Sprakensehl, Flur 7, Flurstücke 32/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4 und 35/1 anders abgebaut wird als beantragt und dass zur Rekultivierung Fremdböden eingebaut werden können.

Gemäß Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 1 c) des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13 S. 179) i. d. zz. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

- LANDKREIS GIFHORN -

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn Teil 3 - Vorhabengebiet Gemeinde Meine

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen und Wirtschaft
Abteilung 10.2 - Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479

E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Meine bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe eines Angebots für das nachfolgend spezifizierte Vorhabengebiet gebeten.

Vorhabengebiet (Gemeinde Meine):

1. OT Gravenhorst (310 Einwohner, 120 Haushalte, 1 gewerbl. Betrieb, 2 landwirtschaftl. Betriebe)
2. OT Ohnhorst (101 Einwohner, 45 Haushalte, 6 gewerbl. Betriebe, 5 landwirtschaftl. Betriebe)
3. OT Wedelheine (921 Einwohner, 350 Haushalte, 45 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
4. OT Wedesbüttel (522 Einwohner, 230 Haushalte, 24 gewerbl. Betriebe, 2 landwirtschaftl. Betriebe)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.854 Einwohner, 745 Haushalte, 76 gewerbliche Betriebe sowie 13 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Vorhabengebiet bzw. Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen mindestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das betroffene Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 26.06.2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 - VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des notifizierten GAK-Rahmenplanes (N368/2009) 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Änderungen:

- Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
- Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Das Vorhabengebiet behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Freitag, der 03.09.2010.

Gifhorn, 06.08.2010

Die Landrätin
Im Auftrag

Wurthmann

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

- LANDKREIS GIFHORN -

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn
Teil 4 - Vorhabengebiete in der Einheitsgemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde
Brome**

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen und Wirtschaft
Abteilung 10.2 - Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479

E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Gebietseinheiten Flecken Brome, Gemeinde Bergfeld, Gemeinde Ehra-Lessien, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren, Gemeinde Tülau und Einheitsgemeinde Sassenburg bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe

- von jeweils getrennten Angeboten für die nachfolgend spezifizierten Vorhabengebiete 1 bis 8 sowie
- von zusammengefassten Angeboten für die Vorhabengebiete 1 bis 2 sowie für die Vorhabengebiete 3 bis 8

gebeten.

Bitte weisen Sie etwaige Synergieeffekte, die bei einem Kombinationsausbau bestimmter Vorhabengebiete erzielt werden können, aus.

Vorhabengebiete in der Einheitsgemeinde Sassenburg:

1. OT Dannenbüttel (1.612 Einwohner, 777 Haushalte, 76 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
2. OT Stüde (850 Einwohner, 485 Haushalte, 22 gewerbl. Betriebe, 1 landwirtschaftl. Betrieb)

Die Vorhabengebiete in der Einheitsgemeinde Sassenburg zählen insgesamt 2.462 Einwohner, 1.262 Haushalte, 98 gewerbliche Betriebe sowie 7 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Vorhabengebiete in der Samtgemeinde Brome:

3. OT Bergfeld (935 Einwohner, 350 Haushalte, 35 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)
4. OT Eischott (714 Einwohner, 238 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
5. OT Kaiserwinkel (101 Einwohner, 40 Haushalte, 0 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)
6. OT Lessien (399 Einwohner, 185 Haushalte, 15 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)

7. OT Tülau (1.087 Einwohner, 360 Haushalte, 59 gewerbl. Betriebe, 7 landwirtschaftl. Betriebe)
8. OT Wiswedel (100 Einwohner, 50 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 3 landwirtschaftl. Betriebe) und OT Zicherie (253 Einwohner, 115 Haushalte, 14 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)

Die Vorhabengebiete in der Samtgemeinde Brome zählen insgesamt 3.589 Einwohner, 1.338 Haushalte, 131 gewerbliche Betriebe sowie 34 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

In Summe zählen die Vorhabengebiete 6.051 Einwohner, 2.600 Haushalte, 229 gewerbliche Betriebe sowie 41 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ergänzende Informationen zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche können bei der Kreisverwaltung angefordert werden.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Vorhabengebiet bzw. Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen mindestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das betroffene Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom. 26.06.2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350, oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation, RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 - 3074 - VORIS 20500, zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des notifizierten GAK-Rahmenplanes (N368/2009) 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Änderungen:

- Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
- Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Die Gebietseinheiten behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Donnerstag, der 09.09.2010.

Gifhorn, 12.08.2010

Die Landrätin
Im Auftrag

Wurthmann

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Aller von der K 114 bei Gifhorn bis zur Bundesautobahn A 39 bei Weyhausen gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 20.09.2010 bis zum 20.10.2010 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Stadt Gifhorn, der Stadt Wolfsburg, der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Boldecker Land und den Gemeinden Osloß und Weyhausen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Stadt Wolfsburg, der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Boldecker Land, der Gemeinde Osloß der Gemeinde Weyhausen Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Dienstag, den 30.11.2010, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 04.08.2010

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ 6630-13/3
Die Landrätin
Im Auftrage

Loos

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Kleine Aller von der Einmündung in die Aller östlich der Ortschaft Weyhausen bis zur Landesstraße L 291 bei der Ortschaft Tiddische gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 20.09.2010 bis zum 20.10.2010 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Stadt Wolfsburg, den Samtgemeinden Boldecker Land und Brome und den Gemeinden Weyhausen, Tappenbeck, Jembke, Barwedel und Tiddische öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Stadt, die Gemeinden und die Samtgemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Stadt Wolfsburg, den Samtgemeinden Boldecker Land und Brome, den Gemeinden Weyhausen, Tappenbeck, Jembke, Barwedel oder Tiddische Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 09.12.2010, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 04.08.2010

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ 6630-13/4
Die Landrätin
Im Auftrage

Loos

Bekanntmachung

Herr Friedrich Wilhelm Klopp, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, hat am 03.05.2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1 g, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.560 Plätzen sowie eines Güllebehälters beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Wiswedel, Flur 4, Flurstück 3/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 7.7.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Landrätin
Im Auftrage

Detlev Loos

Bekanntmachung

Herr Friedrich Wilhelm Klopp, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, hat am 03.05.2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1 g und i, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Ferkelaufzucht- und Schweinemaststalles mit 1.650 Ferkelplätzen und 1.488 Mastschweineplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Wiswedel, Flur 4, Flurstück 4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 7.11.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Landrätin
Im Auftrage

Detlev Loos

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 25.08.2010 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Stadt Gifhorn über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 18.03.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 des Baugesetzbuches eine Veränderungssperre verhängt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

¹ abgedruckt auf Seite 343 dieses Amtsblattes

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 94 „Sonnenweg West/Braunschweiger Straße“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 05.02.2012.

Gifhorn, 30.07.2010

Birth
Bürgermeister (L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 05.08.2010

Birth
Bürgermeister (L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 27.05.2010 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 08.06.2010 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 05.07.2010, Az. 8/6121-02/20/23.2, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 02.08.2010

Arms (L. S.)
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel am 07.07.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

² abgedruckt auf Seite 344 dieses Amtsblattes

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Gepflegte Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Gepflegte Wahlgrabstätten
- § 16 Kinderreihengrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Anlage und Unterhaltung der gepflegten Grabstätten
- § 28 Grabpflege, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 30 Genehmigungserfordernis
- § 31 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 32 Entfernung
- § 33 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 34 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 35 Benutzung Friedhofskapelle/Klosterkirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit in Hankensbüttel tlw. das Flurstück 305/2 der Flur 2 der Gemarkung Hankensbüttel in Größe von insgesamt 2,2467 ha und in Isenhagen das Flurstück 43/1 der Flur 10 der Gemarkung Isenhagen in

Größe von insgesamt 0,2500 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil zum Zeitpunkt der Bestattung zu den bestattungsberechtigten Personen nach Satz 1 gehört.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe in Hankensbüttel und Isenhagen sind aufgeteilt in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften. Auf dem Friedhof in Hankensbüttel ist anonyme Bestattung auf dem Rasenfeld 33 a möglich.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inliner/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften insbesondere gegenüber dem Friedhofsträger und den Nutzungsberechtigten Personen und Besuchern für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(6) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten (§ 12)

Gepflegte Reihengrabstätten (§ 13)

Wahlgrabstätten (§ 14)

Gepflegte Wahlgrabstätten (§ 15)

Kinderreihengrabstätten (§ 16)

Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene (§ 17)

Urnenreihengrabstätten (§ 18)

Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 19)

Urnenwahlgrabstätten (§ 20)

Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 21)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Gepflegte Reihengrabstätten

(1) Gepflegte Reihengrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Gepflegte Reihengrabstätten.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

Ehegatte

Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

Eltern,

Geschwister,

Stiefgeschwister,

die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für die Äbtissinnen und Konventualinnen des Klosters Isenhagen besteht seit 1810 das Wohnheitsrecht, auf dem Klosterteil des Isenhagener Gemeindefriedhofs beigesetzt zu werden. Gebühren werden dafür nicht erhoben mit Ausnahme der Kosten für den Gruftaushub. Dieses Wohnheitsrecht wird durch diese Friedhofsordnung nicht angetastet.

§ 15

Gepflegte Wahlgrabstätten

(1) Gepflegte Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Gepflegte Wahlgrabstätten.

§ 16

Kinderreihengrabstätte

(1) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kinderreihengrabstätten.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene ist eine besondere Grabstätte, auf der frühgeborene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, die nicht bestattungspflichtig sind, bestattet werden können.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde vorgenommen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 19

Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstellen in einer besonderen Abteilung des Friedhofs, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Auskünfte über die Lage der Grabstelle werden Dritten nicht erteilt. Das Aufstellen von Grabmalen und die Kenntlichmachung der Grabstellen ist nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für anonyme Urnenreihengrabstätten.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 21

Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Die gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Gemeinschaftsgrabstätte, deren Bepflanzung für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e. V.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27

Anlage und Unterhaltung der gepflegten Grabstätten

(1) Gepflegte Grabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

(2) Die gepflegten Grabstätten auf dem Friedhof Hankensbüttel (am oberen Weg zum Fahrenkamp hin) sind hufeisenförmig angelegt. Der jeweils linke Bereich des Außen- und Innenbereiches beginnt mit Reihengräbern und der rechte Bereich mit Wahlgräbern.

(3) Im Außenring sind nur stehende Grabsteine mit Maßen für bis max. 0,90 m Höhe und 1,0 m Breite und im Innenring nur Kissensteine mit Maßen bis max. 0,50 m Höhe und 0,75 m Breite erlaubt.

§ 28

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und Rasen einsäen, Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 30

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Für den Antrag ist das bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Sachkundigen, z. B. Steinmetz- oder Steinbildhauermeister oder einer gleichwertig qualifizierten Person, durchzuführen.

(5) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen. Hierbei bleibt Absatz 7 unberührt.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen) etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Abs. 5.

§ 31

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Mausoleen oder gemauerte Grüfte sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 32

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen, und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 33 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 33

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 34

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 35

Benutzung Friedhofskapelle/Klosterkirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle für den Friedhofsteil Hankensbüttel und die Klosterkirche für den Friedhofsteil Isenhagen zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 36 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.03.2006 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 07.07.2010

Der Kirchenvorstand:

gez. H. Hornbostel
Vorsitzender

Siegel

gez. G. Hawellek
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 06.08.2010

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, S.
Vorsitzender

Siegel

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

**Anhang zur Friedhofsordnung
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei einer Neubepflanzung darf die Höhe der Pflanzen im Laufe der Zeit 3 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten .
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
7. Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Solar-, Akku- oder batteriebetriebene Leuchten sind grundsätzlich untersagt.
9. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.
10. Der Kirchenvorstand muss die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
12. Rasenflächen sind grundsätzlich freizuhalten, insbesondere bei den gepflegten Grabstätten und den Urnengräbern.
13. Bei den gepflegten Grabstätten ist eine zusätzliche eigene Bepflanzung nicht gestattet.
14. Für das Grabfeld zur freien Gestaltung bestehen keine Vorschriften.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
 2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
 6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
 7. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
 8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8. behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
-

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel für den Friedhof in Hankensbüttel und Isenhagen am 07.07.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 590,-- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 310,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 720,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 24,-- € |

3. Gepflegte Grabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte: | 2.070,-- € |
| b) Wahlgrabstätte: | 2.310,-- € |
| für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 77,-- € |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 420,-- € |
|---------------------------------|----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 510,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 7,-- € |

6. Urnengemeinschaftsanlage

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.700,-- € |
|------------------------------------|------------|

7. Anonyme Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.000,-- € |
|---------------------------------|------------|

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|---|----------|
| bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von | 250,-- € |
|---|----------|

sowie zusätzlich eine Gebühr für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - gemäß 2. b) oder gemäß 4. b)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den 1. Tag:	60,-- €
für jeden weiteren Tag:	20,-- €
höchstens jedoch:	120,-- €
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hankensbüttel bzw. der Klosterkirche Isenhagen je Bestattungsfall:	200,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	330,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	400,-- €

2. für eine Urnenbestattung: 100,-- €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.300,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	200,-- €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu IV. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist:	120,-- €
---	----------

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) für ein Jahr - je Grabstelle -:	13,-- €
b) für anonyme Urnenreihengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben	

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.02.2006 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 7. Juli 2010

Der Kirchenvorstand:

gez. H. Hornbostel
Vorsitzender

Siegel

gez. G. Hawllek
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

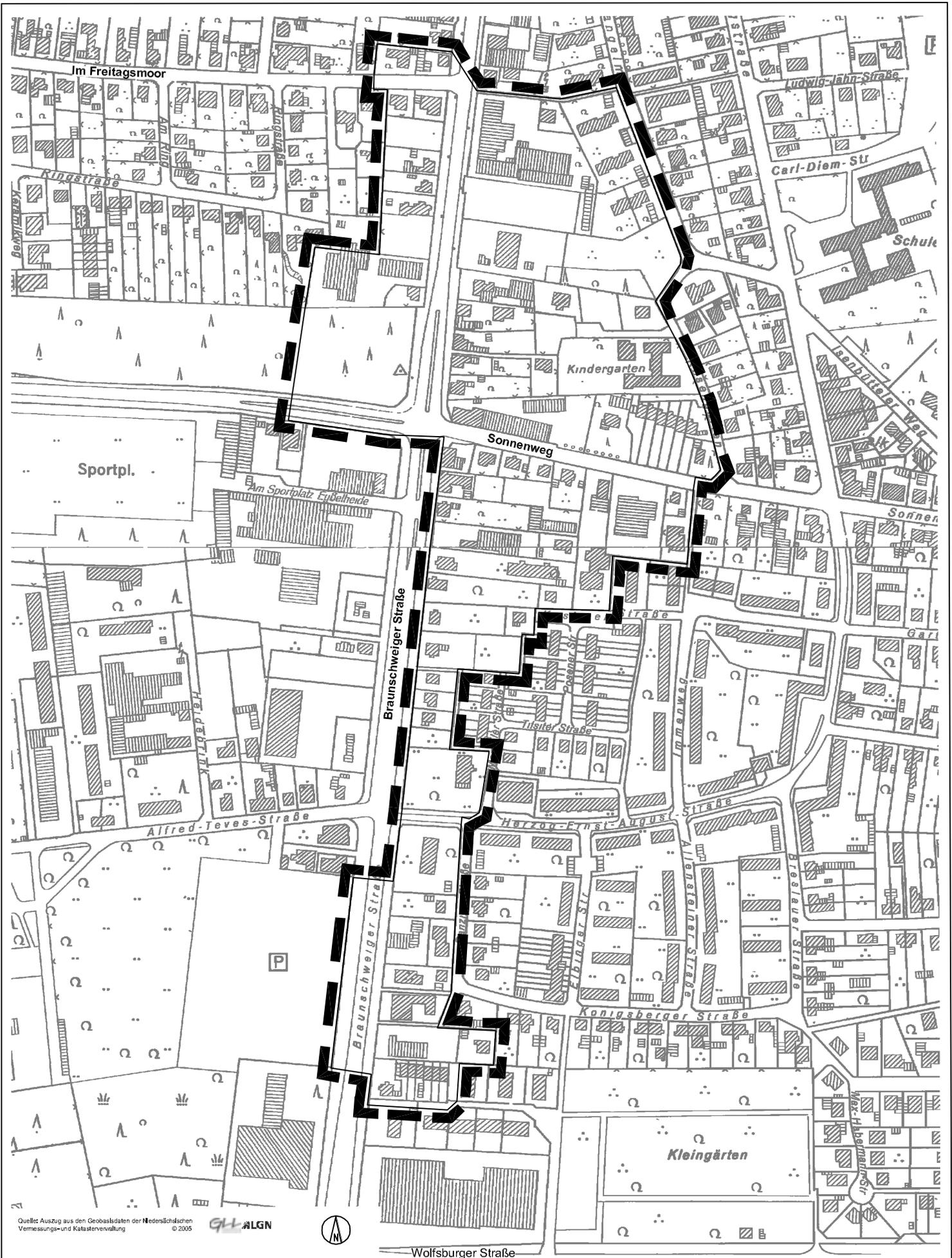
Wittingen, den 06.08.2010

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, S.
Vorsitzender

Siegel

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005



Wolfsburger Straße



Geltungsbereich der Veränderungssperre
zugleich
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94
"Sonnenweg West/Braunschweiger Straße"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Planung und Bauordnung

